

Präambel - Leitbild

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein, Ausschluss bei Zahlungsverzug, Ruhen der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Stimmrechte der Mitglieder

D. Die Organe des Vereins

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Die Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Die Delegiertenversammlung
- § 16 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung
- § 17 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung
- § 18 Das Präsidium
- § 19 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB
- § 20 Abteilungen
- § 21 Sportausschuss

E. Vereinsjugend

- § 22 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 23 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 24 Jahresabschlussprüfer
- § 25 Vereinsordnungen
- § 26 Haftung des Vereins
- § 27 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 28 Auflösung
- § 29 Gültigkeit dieser Satzung

Präambel – Leitbild

Die Sportgemeinschaft Kaarst 192/35 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger, Trainer, Übungsleiter sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher, ethnischer Toleranz und parteipolitischer Neutralität.

Die Sportgemeinschaft Kaarst, seine Amtsträger, Trainer, Übungsleiter und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten entschieden für die physische und psychische Unversehrtheit der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Sein Bestreben gilt dem Einsatz eines doping- und manipulationsfreien Sports.

Der Verein fördert die Integration aller Menschen; unabhängig vom Geschlecht, Alter, Herkunft, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche Form verwendet. Alle Ämter stehen allen Geschlechtern gleichermaßen offen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Kaarst 1912/35 e.V. (im Weiteren: Verein). Der Verein nutzt in der Außendarstellung die Kurzform „SG Kaarst“. Als Gründungsjahr wird das Jahr 1912 angesehen.
- 2) Er hat seinen Sitz in Kaarst und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter der Nr. 664 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind „Blau-Weiß“.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport-, Spiel- und Trainingsgemeinschaften,
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - j) Angebote für bestimmte Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, Senioren, Migranten und Menschen mit Behinderungen,
 - k) die Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder,
 - l) Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung sowie

- m) die Durchführung von sportlichen Angeboten zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V. und im Stadtsportverband Kaarst e.V. sowie
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände nach Absatz 1 b) als verbindlich an. Die Satzung des Vereins soll den Satzungen der Sportfachverbände, des Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V. und des Stadtsportverband Kaarst e.V. nicht widersprechen.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand in Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen den Eintritt und Austritt in Bünde, Verbände und Organisationen beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt und bereit ist, die in § 2 genannten Zwecke zu fördern.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Über die Aufnahme von jugendlichen und erwachsenen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abteilungsleitung. Stimmen der Vorstand und die Abteilungsleitung der Aufnahme zu, dann beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Die Aufnahme ist vom Verein per Textform (Mail oder Brief) zu bestätigen. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Über die Aufnahme von passiven Mitgliedern, Kurzzeitmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
 - b) erwachsenen Mitgliedern (ab Vollendung des 18. Lebensjahres),
 - c) Kurzzeitmitgliedern,
 - d) passiven Mitgliedern,
 - e) außerordentlichen Mitgliedern sowie
 - f) Ehrenmitgliedern.
- 2) Jugendliche und erwachsene Mitglieder sind natürliche Personen, die sämtliche Angebote der Abteilungen, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Ordnungen nutzen können sowie am Spiel- bzw. Wettkampfspielbetrieb teilnehmen können.
- 3) Kurzzeitmitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilung. Die Dauer der Mitgliedschaft wird von der zuständigen Abteilungsleitung festgesetzt. Teilnehmer an speziellen, zeitlich nicht befristeten Kursen einer Abteilung, die jeweils pro Unterrichtseinheit bezahlen, werden wie Kurzzeitmitglieder behandelt.
- 4) Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die nicht die sportlichen Angebote des Vereins nutzen. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund.
- 5) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen (Firmenmitgliedschaft).
- 6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit ernannt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste (§ 8 Abs. 8);
 - d) durch Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt per Textform an die Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt kann zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Ruhen der Mitgliedschaft

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen begeht,
 - b) in grober oder vorsätzlicher Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c) sich unsportlich verhält oder
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet,
 - e) sich mit seiner Beitragszahlung in Verzug befindet.
- 2) Der Vorstand und die Abteilungsleitung entscheiden gemeinsam mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Der Vorstand teilt dies mit Begründung dem Mitglied in Textform mit. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 3) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag (z.B. bei Schwangerschaft oder bei einer

langandauernden schwerwiegenden Erkrankung) bei jugendlichen Mitgliedern, erwachsenen Mitgliedern und passiven Mitgliedern, die Interesse an einer Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft haben, das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Beiträge setzen sich aus einem Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag zusammen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit des Grundbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie Gebühren und Umlagen des Vereins entscheidet die Delegiertenversammlung durch Beschluss. Über die Höhe und Fälligkeit des Abteilungsbeitrages, der Abteilungs-Aufnahmegebühr sowie abteilungsspezifische Umlagen entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Festsetzungen der Beiträge, der Aufnahmegebühren, der weiteren Gebühren und Umlagen des Vereins sowie der Abteilungen sind den Mitgliedern des Vereins bekannt zu geben.
- 3) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren und Gebühren für besondere Leistungen für zeitbefristete Mitgliedschaften, Kursmitgliedschaften und die Abteilung Sportzentrum Mitte entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Beschlüsse über die Festsetzung der Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren und Gebühren für besondere Leistungen sind den Mitgliedern über die Homepage des Vereins bekannt zu geben.
- 4) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge für außerordentliche Mitglieder werden durch den Vorstand individuell festgesetzt.
- 5) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr können ihre Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung und in den Versammlungen der Abteilungen ausgeschlossen; sie haben aber ein Rederecht.

§ 11 Stimmrechte der Mitglieder

- 1) Die Vereinsmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung sowie in den Versammlungen der Abteilungen, denen sie angehören. In der Delegiertenversammlung haben sie ein Stimm- und Wahlrecht, wenn sie als Delegierte gewählt sind. Die Vereinsmitglieder bis Vollendung des 16. Lebensjahres haben ein Rederecht in der Mitgliederversammlung sowie in den Versammlungen der Abteilungen.
- 2) Alle Mitglieder im Sinne des § 22 haben ein Stimm- und Wahlrecht in der Jugenddelegiertenversammlung, sofern sie Jugenddelegierte sind.
- 3) Kurzzeitmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.

- 4) Passive Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung sowie in den Versammlungen der Abteilungen, denen sie angehören.
- 5) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- 6) Ehrenmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung sowie in den Versammlungen der Abteilungen, denen sie angehören.
- 7) Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres können in die Delegiertenversammlung gewählt werden. Für Organe der Vereinsjugend können hiervon Ausnahmen in der Jugendordnung geregelt werden.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) das Präsidium,
- d) der Vorstand,
- e) der Sportausschuss
- f) sowie die Jugenddelegiertenversammlung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt das Präsidium durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 3) Das Präsidium muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins, die Änderung des Vereinszweckes und die Verschmelzung zur Neugründung nach dem Umwandlungsgesetz werden mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- 8) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung per Textform mit Begründung bei der Geschäftsstelle einreichen. Für die Berechnung der Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der

Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Änderung des Vereinszwecks,
- b) Verschmelzung zur Neugründung nach dem Umwandlungsgesetz sowie
- c) Auflösung des Vereins.

§ 15 Die Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung repräsentiert die Mitglieder des Vereins bei der Willensbildung des Vereins. Sie bestimmt die Grundzüge und Richtlinien der Vereinspolitik.
- 2) Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal im Jahr bis Ende April eines Kalenderjahres durchzuführen.
- 3) Die Delegiertenversammlung kann entweder in Präsenz oder hybrider Form (Präsenz und virtuell) erfolgen. Hierüber entscheiden das Präsidium und der Vorstand gemeinschaftlich und teilen dies in der Einladung mit. Den Delegierten, welche in virtueller Form teilnehmen, sind Zugangsdaten rechtskonform nachweislich bis eine Woche vor der Versammlung in Textform zu zuleiten. Den virtuell anwesenden Mitgliedern ist es gleichermaßen zu ermöglichen die Versammlung zu verfolgen, Fragen und Anträge zu stellen sowie an Abstimmungen teilzunehmen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn weniger als 50 % der zu Beginn der Delegiertenversammlung erschienenen Delegierten anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird dann vom Versammlungsleiter festgestellt.
- 5) Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen
 - a) auf Beschluss des Präsidiums oder des geschäftsführenden Vorstands oder
 - b) auf begründeten Antrag, der von mindestens einem Drittel der Delegierten unterzeichnet sein muss und an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist.
- 6) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Anträge müssen bis spätestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn beim Präsidium und Vorstand eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Versammlung den Delegierten mitzuteilen.
- 7) Der Vorstand ist zuständig für die Einberufung der Delegiertenversammlung. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich mit dem Präsidium wegen des Datums der Delegiertenversammlung ins Benehmen. Zur Delegiertenversammlung sind alle Delegierten mit einer Frist von vier Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung sowie Übersendung der fristgemäß eingegangenen Anträge einzuladen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist auf der Homepage zu veröffentlichen.
- 8) Anträge zur Tagesordnung für die ordentliche Delegiertenversammlung können alle Delegierten, das Präsidium, der geschäftsführende Vorstand und der Jugendwart bis zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung stellen. Anträge müssen begründet werden und bedürfen der Textform. Fristgemäß eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Delegiertenversammlung allen Delegierten, dem Präsidium, dem geschäftsführenden Vorstand und dem Jugendwart per Textform zu übersenden.
- 9) Alle Mitglieder haben ein Teilnahme- und Rederecht.
- 10) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt.
- 11) Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.

- 12) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 13) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung gewählt.
- 14) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Mitgliedern des Vorstands,
 - c) der Abteilungsleitung
 - d) den Delegierten sowie
 - e) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
- 2) Die Wahl der Delegierten erfolgt auf den Abteilungsversammlungen. Die Delegierten müssen Mitglied des Vereins sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung nur eine Stimme.
- 4) Jede Abteilung stellt von den zu wählenden Delegierten für eine Mitgliederzahl bis 300 Mitglieder für jeweils bis 50 Mitglieder einen Delegierten und für über eine Mitgliederzahl von 300 hinausgehende Mitglieder für jeweils bis 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten sowie für über eine Mitgliederzahl von 1.000 hinausgehende Mitglieder für jeweils bis 200 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Maßgebend für die Zahl der von den Abteilungen zu wählenden Delegierten ist die Anzahl der Mitglieder am 1. Januar des laufenden Jahres.
- 5) Die Delegierten werden für zwei Jahre gewählt. Scheiden während einer Wahlperiode Mitglieder aus der Delegiertenversammlung aus oder sind Mitglieder an der Ausübung ihrer Rechte als Delegierte verhindert, ist die betreffende Abteilung berechtigt, von der Abteilungsversammlung gewählte Ersatzdelegierte zu stellen. Jede Abteilung darf beliebig viele Ersatzdelegierte wählen. Die Namen der Delegierten und der Ersatzdelegierten müssen mit dem Protokoll der Abteilungsversammlung der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
- 6) Jeder Delegierter darf nur von einer Abteilung entsandt werden.

§ 17 Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Präsidenten, des stellvertretenden Präsidenten und von bis zu vier Mitgliedern des Präsidiums für eine Amtszeit von zwei Jahren,
- b) Wahl der mindestens zwei und höchstens fünf Jahresabschlussprüfer,
- c) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes, des Präsidiums, des Sportausschusses und des Jugendwartes,
- d) Entgegennahme des Jahresabschlusses,
- e) Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
- f) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Präsidiums
- g) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
- h) Neufassung und Änderung der Satzung,
- i) Beschlussfassung über Verschmelzung durch Aufnahme eines Vereins nach dem Umwandlungsgesetz,
- j) Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit des Grundbeitrages sowie von Aufnahmegebühren, Gebühren und Umlagen,
- k) Auflösung von Abteilungen,
- l) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sowie
- m) Genehmigung der Ordnungen nach § 25 Abs. 2.

§ 18 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus maximal sieben Mitgliedern; dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Jugendwart und bis zu vier weiteren Personen. Der Präsident, der stellvertretende Präsident und bis zu vier Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied des Präsidiums wird durch den Sportausschuss für eine Amtszeit von zwei Jahren bestimmt. Die Wahl des Jugendwartes ist in § 22 geregelt.
- 2) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorgabe der sportpolitischen Leitlinien des Vereins;
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Repräsentation nach innen und außen,
 - d) Berufung, Abberufung und Beschlussfassung über die Vergütung der bis zu vier Mitglieder des Vorstands. Das Präsidium kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage die Mitglieder des Vorstandes hauptamtlich befristet auf Grundlage eines Anstellungsvertrages einstellen,
 - e) Kontrolle des geschäftsführenden Vorstandes. Dem Präsidium stehen dazu uneingeschränkte Prüfungsrechte zu,
 - f) Abberufung von Abteilungsleitern sowie auf Vorschlag des Vorstandes Berufung von Abteilungsleitern im Falle der Vakanz,
 - g) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages des geschäftsführenden Vorstandes zur Vorlage an die Delegiertenversammlung,
 - h) Beschlussfassung über Ordnungen sowie
 - i) Genehmigung der Abteilungsordnungen, der Jugend- und Ehrenordnung.
- 3) Der Präsident ist offizieller Repräsentant des Vereins.
- 4) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Delegiertenversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann die Delegiertenversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 5) Alle Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 6) Alle Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Näheres regelt die Präsidiumsordnung.

§ 19 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zusätzlich bis zu zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 Abs. 1 Abs. 1 BGB gerichtlich, außergerichtlich und in allen geschäftlichen Belangen gemeinschaftlich. Ihre Aufgabe ist die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Beschlüsse des Präsidiums, der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung sowie der Satzung und der Ordnungen gebunden. Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins sind bei der Festlegung der Höhe der Vergütung zu berücksichtigen.
- 3) Über die Bestellung, Abberufung und Vergütung der Vorstandsmitglieder entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Übt ein Mitglied des Vorstands seine Vorstandstätigkeit entgeltlich aus, schließt es mit dem Präsidium, vertreten durch den Präsidenten, einen Anstellungsvertrag ab.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands werden für maximal fünf Jahre berufen. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder können voneinander abweichen. Das jeweilige

Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt bis sein Nachfolger berufen worden ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann das Präsidium einen Nachfolger berufen. Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Der Anstellungsvertrag endet mit dem Ende der Vorstandsstellung.

- 5) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind verantwortlich für die Rechnungslegung unter Beachtung der steuerrechtlichen, vereinsrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
- 6) Der Vorstand hat ein Controlling-System einzurichten, um vereinsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Über solche Entwicklungen hat der Vorstand unverzüglich das Präsidium zu unterrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich und steuerlich unselbständige funktionale Untergliederungen. Sie unterhalten kein eigenes Konto und keine eigene Barkasse. Die Abteilungen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.
- 2) Bei Neugründung einer Abteilung bestellt der Vorstand bis zur Wahl durch die Abteilungsversammlung eine kommissarische Abteilungsleitung. Der Vorstand legt einen vorläufigen Abteilungsbeitrag und eine vorläufige Aufnahmegebühr fest.
- 3) Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluss eine Abteilung auflösen.
- 4) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei maximal 3 Jahren eine Abteilungsleitung. Wird keine Abteilungsleitung gewählt, kann das Präsidium durch Beschluss eine Abteilungsleitung auf Vorschlag des Vorstandes bis zur Neuwahl einsetzen. Das Sportzentrum Mitte wird vom Vorstand geleitet. Das Präsidium kann Mitglieder der Abteilungsleitung aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Führung seiner Geschäfte abberufen.
- 5) Es ist jährlich eine Abteilungsversammlung durchzuführen.
- 6) Diese kann entweder in Präsenz oder hybrider Form (Präsenz und virtuelle) erfolgen. Hierüber entscheiden die Abteilungsleitung und der Vorstand gemeinschaftlich und teilen dies in der Einladung mit. Den Mitgliedern der Abteilung, welche in virtueller Form teilnehmen, sind die Zugangsdaten rechtskonform nachweislich bis eine Woche vor der Versammlung in Textform zuzuleiten. Den virtuell anwesenden Mitgliedern ist es gleichermaßen zu ermöglichen die Versammlung zu verfolgen, Fragen und Anträge zu stellen sowie an Abstimmungen teilzunehmen. Diese muss bis zum 15. Februar eines Kalenderjahres durchgeführt sein. Sie ist von der Abteilungsleitung einzuberufen. Zur Abteilungsversammlung sind alle Mitglieder der Abteilung mit einer Frist von 4 Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung sowie Übersendung der fristgemäßen Anträge einzuladen. Für Anträge gilt der §15 Abs. 7 entsprechend.
- 7) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben ein Stimm- und Wahlrecht in der Abteilungsversammlung.
- 8) Die Abteilungen geben sich Abteilungsordnungen. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Präsidiums und der Abteilungsversammlung. Sie darf der Satzung nicht widersprechen.
- 9) Über die Höhe und Fälligkeit des Abteilungsbeitrages sowie der abteilungsspezifischen Umlagen entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung.
- 10) Auf der Abteilungsversammlung werden die Delegierten für die Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von zwei maximal 3 Jahren gewählt.

§ 21 Sportausschuss

- 1) Der Sportausschuss besteht aus den stimmberechtigten Abteilungsleitungen. Die Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums gehören dem Sportausschuss mit beratender Stimme an.
- 2) Die Leitung des Sportausschusses unterliegt dem Sportdirektor. Der Sportdirektor wird für eine Amtszeit von 3 Jahren vom Präsidium und Vorstand gemeinsam benannt. Der Sportdirektor muss Mitglied des Vereins sein.
- 1) Der Sportausschuss soll mindestens vier Sitzungen jährlich abhalten. Die Abteilungsleitungen haben in der Sitzung des Sportausschusses je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sportdirektors. Sitzungen werden durch den Sportdirektor unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (Mail, Brief oder Fax) einberufen. Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Abteilungsleitungen anwesend sind. Beschlüsse des Sportausschusses sind zu protokollieren. Die Sitzung kann in Präsenz oder hybrider Form (Präsenz und virtuell) stattfinden. Die §15 3) und §21 6) sind gleichermaßen anzuwenden.
- 3) Der Sportausschuss hat folgende Zuständigkeiten:
 - a) Organisation der Verteilungspläne für Sportstätten sowie der gemeinsamen Sportveranstaltungen des Vereins,
 - b) Gründung von Abteilungen,
 - c) Unterstützung und Beratung des Vorstands in sportlichen Belangen,
 - d) verbindlicher Informationsaustausch zwischen den Abteilungen.

E. Vereinsjugend

§ 22 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart und bis zu zwei Stellvertreter
 - b) die Jugenddelegiertenversammlung.Der Jugendwart ist Mitglied des Präsidiums mit beratender Stimme.
- 4) Die Vereinsjugend im Sinne des Absatzes 1 wird von der Jugenddelegiertenversammlung repräsentiert. Sie ist mindestens einmal im Jahr bis spätestens zum 15. Februar eines Kalenderjahres durchzuführen. In der Jugenddelegiertenversammlung werden alle jugendbezogenen Angelegenheiten des Vereins behandelt.
- 5) Die Jugenddelegiertenversammlung wird vom Jugendwart, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind diese ebenfalls verhindert, wird die Jugenddelegiertenversammlung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 6) Antrags- und stimmberechtigt auf der Jugenddelegiertenversammlung sind die Jugenddelegierten der Abteilungen, der Jugendwart und seine Stellvertreter. Jugenddelegierte können Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sein. Sie werden vom jeweiligen Abteilungsleiter bestellt. Gleichzeitig bestellt der Abteilungsleiter auch eine angemessene Anzahl von Ersatzdelegierten. Der Abteilungsleiter teilt dem Jugendwart bis spätestens 6 Wochen vor der Jugenddelegiertenversammlung die Delegierten und Ersatzdelegierten mit.
- 7) Jede Abteilung stellt pro angefangene 50 Mitglieder gem. Absatz 1 einen Jugenddelegierten (Stand 01.01. des Kalenderjahres). Das Stimmrecht üben die anwesenden Jugenddelegierten oder im Verhinderungsfall die Ersatzdelegierten aus.
- 8) In der ordentlichen Jugenddelegiertenversammlung werden der Jugendwart sowie seine zwei Stellvertreter gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 16.

- Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- 9) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugenddelegiertenversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstandsvorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwandungsersatz kann nur innerhalb des Geschäftsjahres, in dem er entstanden ist, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann die Haushaltsordnung regeln.

§ 24 Jahresabschlussprüfung

- 1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei bis fünf Jahresabschlussprüfer, die keinem anderen Organ angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Jahresabschlussprüfer beträgt zwei Jahre, wobei mindestens ein Jahresabschlussprüfer in geraden Jahren und mindestens ein Jahresabschlussprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Delegiertenversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte wie Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den geschäftsführenden Vorstand beauftragen.
- 3) Die Jahresabschlussprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Buchhaltung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Delegiertenversammlung darüber einen Bericht. Die Jahresabschlussprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und Haushaltsunterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Jahresabschlussprüfer beantragen in der Delegiertenversammlung die Entlastung des Präsidiums und in der Präsidiumsversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.
- 4) Näheres regelt die Haushaltsordnung.

§ 25 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, sind folgende Vereinsorgane ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen gemeinsam zu erlassen:
 - a) Haushaltsordnung (Vorstand/Präsidium/Delegiertenversammlung)
 - b) Ehrenordnung/Präsidiumsordnung (Präsidium)
 - c) Geschäftsordnung (Vorstand/Präsidium)
 - d) Beitragsordnung (Vorstand)
 - e) Abteilungsordnung (Abteilungsversammlung/Präsidium)
 - f) Jugendordnung (Jugendversammlung/Präsidium)
- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 26 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 27 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bis zum 24.05.2018 und unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des deutschen Ausführungsgesetzes ab dem 25.05.2018 personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Im Rahmen von Ligaspielen oder Spielrunden und Wettkämpfen sowie Turnieren und sonstigen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse, Torschützen und besondere Ereignisse an den zuständigen Verband.
- 3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Sportveranstaltungen sowie Feierlichkeiten in den Vereinsmedien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.
- 4) Der Verein informiert die Tages- und Fachpresse über Sportergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf den Internetseiten des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.
- 5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.
- 6) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten

- Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
 - 7) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 - 8) Mit der Datenverarbeitung befasste Mitarbeiter werden auf das Datengeheimnis verpflichtet. Beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen.

G. Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es finden die §§ 13 und 14 Anwendung.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kaarst zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am **25. März 2023** beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.